

Kreistagsdrucksache Nr. 100/19

AZ. 43/650

Tagesordnungspunkt

Straßenbau: K 6917 Ausbau Altingen - Kayh, Vergabebeschluss

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 02.10.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 09.10.2019

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt den Ausbau der K 6917 zwischen Altingen und Kayh ausgeschrieben und bis zu einer Angebotssumme von maximal 3.000.000 € zu vergeben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Gesamtsumme von 250.000 € zu schließen.

Sachverhalt:

Hintergrund:

Der Kreistag hat am 18.03.2015 die Planung des Ausbaus der Kreisstraße mit Neubau eines straßenbegleitenden Radweges beschlossen (Planungsbeschluss KT-DS 013/15). Am 11.05.2016 wurde der Baubeschluss für diese Maßnahme gefasst (KT-DS 027/16). Am 15.07.2017 wurde der Verwaltungs- und Technische Ausschuss über den aktuellen Sachstand informiert (KT-DS 058/17).

Die Maßnahme wurde am 05.05.2017 in das Förderprogramm des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) aufgenommen. Die Bewilligung (und damit das Recht zur förderungsseitigen Auftragsvergabe) erging am 25.07.2019. Bereits am 28.02.2019 wurde die vorzeitige Baufreigabe erteilt.

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsaufgabe der Landkreise Böblingen und Tübingen, wobei die aufwendige Abwicklung über das Förderprogramm des LGVFGs für beide Landkreise vom Landkreis Tübingen betreut wurde. Die Beauftragung des gemeinsamen Ingenieurbüros und die Einholung notwendiger Umwelt- und Fachgutachten lagen ebenfalls in der Federführung unseres Landkreises. Die Maßnahme umfasst auf Tübinger Gemarkung den Ausbau der K 6917 zwischen Ammerbuch-Altingen und der Kreisgrenze zu Herrenberg-Kayh, den Bau eines parallelen Radweges sowie die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes. Der Landkreis Böblingen legte einen direkten Anschluss der Kreisstraße K 1040 an die B 296 südlich von Kayh an. Da der Landkreis Böblingen durch direkt mit der Baumaßnahme zusammenhängende Auftragsarbeiten des Regierungspräsidiums Stuttgart (u.a. Sanierung der B 296 mit Brückenbauwerken) sein Bauvolumen seit der letzten KT-DS 2017 stark vergrößert hat, musste die Gesamtmaßnahme auf zwei Jahre aufgeteilt werden.

Nach der gemeinsamen Planungsphase setzen beide Landkreise die Maßnahmen in eigener Zuständigkeit um. Der Landkreis Böblingen baut seinen Anteil 2019, der Landkreis Tübingen folgt 2020.

Planerisch haben sich keine Änderungen zum letzten Sachstandsbericht ergeben.

Kostenanpassung:

Aufgrund des detaillierteren Planungsgrades müssen die erwarteten Kosten gegenüber dem Sachstandsbericht (KT-DS 058/17) angepasst werden.

	2017	2019
1. Baukosten (inklusive landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und vorbereitende Maßnahmen bis 2019)	1.901.000 €	2.530.000 €
2. Grunderwerb (für Ausbau gemäß Wertermittlungsgutachten, inkl. Schlussvermessung)	2017 in Baukosten enthalten	60.000 €
3. Ausgleichsmaßnahmen (Vorgezogene, Vergrämung Zauneidechse, Wechselkrötenbecken)	30.000 €	195.000 €
4. Planungskosten (2017 war Anteil LK BB bereits abgezogen)	150.000 €	335.000 €
	<hr/> 2.081.000 €	<hr/> 3.120.000 €
5. Förderung nach LGVFG	- 965.000 €	- 755.000 €
6. Kostenanteil Gemeinde Kreisverkehr (Die endgültigen Kosten liegen nach Abschluss der Maßnahme fest)		
6.1. Bau	- 275.000 €	- 300.000 €
6.2. Ablöse	- 40.000 €	- 45.000 €
7. Planungskosten LK BB	2017 bereits aus Planungskosten abgezogen	- 90.000 €
	<hr/> 1.280.000 €	<hr/> 1.190.000 €
	801.000 €	1.930.000 €

Erläuterungen:

1. Zur Erhöhung der Baukosten: (629.000 €)

- a. Entsorgung teerhaltige Asphaltsschichten:
Die bereits 2017 bekannte teerhaltige Belastung orientierte sich an den Informationen aus der Straßendatenbank. Es lagen noch keine Erkenntnisse aus Bohrkernen vor. Die genauen Laboruntersuchungen ergaben eine Einstufung in der ungünstigen Kategorie der Deponieklasse III (gefährliche Abfälle) und lagen um das 5-fache höher als erwartet. Diese Einstufung erfordert spezielle Deponien, macht eine Wiederverwertung des Asphaltgutes unmöglich und verlangt Sondergenehmigungen für den Transport. + 235.000 €
- b. Baugrund:
Im Jahr 2017 lag noch keine Untersuchung der Bankettbelastung vor. Der Planungsstatus konnte noch nicht ausreichend den Umfang der notwendigen Bodenverbesserungen berücksichtigen. Seit 2018 muss in Bodenklas- + 170.000 €

sen ausgeschrieben werden. Dies führt zu einer negativeren Erdbilanz im vorliegenden Projekt. Auch wenn versucht wurde eine möglichst ausgeglichene Erdmassenbilanz zu erzeugen, müssen doch in größerem Maße belasteter Boden (auch natürliche Schadstoffe) entsorgt werden.

c. Leerrohre Breitbandausbau:

Die Leerrohre werden an das vom LK BB verlegte Netz angeschlossen um dessen zukünftige Weiterführung zu ermöglichen. Mögliche Abnehmer sind die Gewerbegebiete (derzeit im Ausbau befindlich) und die Wohngebiete in Altingen. Nach § 77i Abs. 7 TKG sind passive Netzinfrastrukturen mitzuverlegen. Die Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen reduziert die Kosten einer Erschließung mit Breitband und erleichtert so die (spätere) Erschließung von Gemeindeteilen, die ansonsten nicht bzw. nicht zu vertretbaren Kosten erschlossen werden würden. Die Mitverlegung von Leerrohren ermöglicht es, diese einem TK-Netzbetreiber zukünftig endgültig zu Verfügung zu stellen. Dadurch reduzieren sich die Ausbaukosten für Netzbetreiber und die Erschließung wird attraktiver. Dies gilt auch für die längerfristige weitere Aufrüstung bereits mit schnellem Internet versorgter Bereiche.

+ 70.000 €

d. Sanierung Bahnübergang:

Der Bahnübergang in Altingen schließt an das Bauende der Maßnahme an. Der Zustand der Fahrbahn rund um die Gleisanlagen macht eine Sanierung notwendig. Bis zur Fertigstellung der Maßnahme wird sich der Fahrbahnbelag voraussichtlich noch weiter verschlechtern, da der Umleitungsverkehr sowohl beim Böblinger als auch beim Tübinger Ausbauabschnitt über diesen Bahnübergang geführt werden muss. Ein nicht unerheblicher Anteil stellt dabei der die Gewerbegebiete bedienende Schwerverkehr dar. Da nach der derzeitigen Zeitplanung das Bauende mit der Sperrung der Ammertalbahn (Elektrifizierung) zusammenfällt, wird angestrebt die Sanierung des Bahnübergangs in diesem Zeitfenster zu realisieren. Ein umfassender Ausbau des Bahnübergangs mit Integration des Radverkehrs muss – da voraussichtlich planfeststellungs-/genehmigungspflichtig – in einem separaten Projekt abgewickelt werden.

+ 20.000 €

e. Anpassung Einheitspreise:

Die Einheitspreise wurden aufgrund der Erfahrungen aus den Ausschreibungsergebnissen des Landkreis Böblingen angepasst.

+ 134.000 €

3. Zur Erhöhung der Ausgleichsmaßnahmen: (165.000 €)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) war zum Zeitpunkt des letzten Sachstandsberichts noch nicht abgeschlossen. Erst am Ende der 1,5-jährigen Beobachtungsphase konnten die Wanderbewegungen der streng geschützten Wechselkröte erfasst werden. Um die letzte im Landkreis vorkommende Population zu stützen, wurde als Pilotprojekt ein Becken aus Trinkwasser asphalt angelegt, welches den Kröten eine Laichmöglichkeit bietet. Die Maßnahme erzeugt, allerdings nur bei Annahme durch die Wechselkröten, bis zu 100.000 Ökopunkte, welche (nach Abzug des Ausgleichs für den Ausbau der K 6917) dem Ökopunktekonto des Landkreises zugeordnet werden. Diese können für zukünftige Maßnahmen berücksichtigt werden.

+ 165.000 €

Hintergrund für die Wahl dieser speziellen Ausgleichsmaßnahme: Die im Normalfall gewählten Kompensationsmaßnahmen konnten in diesem Projekt nicht zum Tragen kommen, da die ursprünglich geplanten Einzelbaumpflanzungen kontraproduktiv gewirkt hätten, nachdem die dadurch entstehende Kulissenwir-

kung Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen beeinträchtigen würden. Durch die Pflanzung von Feldhecken und die Ansaat von Magerwiesen wären landwirtschaftliche Wege und Flächen beeinträchtigt worden. Darüber hinaus konnten die hierfür benötigten Flächen nicht erworben werden.

Zusätzlich wurden Vergrämnungsmaßnahmen für die ebenfalls streng geschützte Zauneidechse ergriffen. Hierfür mussten vorab Ersatzhabitate geschaffen werden.

4. Zur Erhöhung der Planungskosten: (185.000 €)

- a. Verkehrsanlagen:
Die bisher im gesetzlichen Preisrecht durch die HOAI festgelegten Vergütungen steigen mit der unter Punkt 1 Baukostenzunahme an. Ebenfalls nicht berücksichtigt waren die Kosten für die örtliche Bauüberwachung für weitere besondere Leistungen. Diese müssen aufgrund der gestiegenen Projektanzahl in 2020 fremd vergeben werden. + 125.000 €
- b. Landschaftspflegerische Begleit- und Ausbauplanung:
Aufgrund der Umplanung der Ausgleichsmaßnahmen entstanden zusätzliche Kosten. + 15.000 €
- c. Fachplanung:
Wegen der Vorkommen zweier streng geschützter Tierarten (Zauneidechse, Wechselkröte) wurden weitere Fachplanungen notwendig. + 25.000 €
- d. Sonstige Gutachten:
Bisher nicht berücksichtigt waren die Luftbildauswertung hinsichtlich möglicher Kampfmittelbelastung, das Sicherheitsaudit, hydraulische Gutachten sowie Verkehrswertgutachten. + 20.000 €

5. Zur Verringerung der Förderung nach LGVFG: (- 210.000 €)

Es wurde nur ein geringerer Fördersatz zugewiesen als erwartet. Dies resultiert aus der Tatsache, dass die bei der Programmanmeldung 2015 genannten Kosten einen Festbetrag darstellen. Evtl. auftretende Kostensteigerungen infolge des Planungsfortschritts können in nur geringem Maß berücksichtigt werden. Hinzukommt, dass Entsorgungskosten größtenteils nicht förderfähig sind. - 210.000 €

6. Kostenanteil Erstattung Gemeinde: (30.000 €)

Kostensteigerung infolge der unter Punkt 1 genannten Punkte + 30.000 €

Zeitplan:

Die Verwaltung wird die Maßnahme nach Zustimmung durch den Kreistag am 18.10.2019 als öffentliche Ausschreibung veröffentlichen. Die Submission findet am 19.11.2019 statt. Dem Kreistag wird das geprüfte Ergebnis in der Haushaltssitzung am 11.12.2019 mitgeteilt. Der Zuschlag wird nach Abschluss der Angebotsprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Bindefrist (spätestens am 20.12.2019) erteilt. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Angebotes. Der Baubeginn erfolgt im März 2020. Mit dem Abschluss der Baumaßnahmen ist im Herbst 2020 zu rechnen.

Erläuterung Beschlussvorschlag:

1. Mit der Bevollmächtigung der Verwaltung durch den Kreistag soll erreicht werden, dass die politischen Gremien noch vor Veröffentlichung der Ausschreibung mit einer aktuellen Kostenberechnung über die Umsetzung des Projektes entscheiden können. Bei einer Beteiligung mit feststehender Submissionssumme ist eine Aufhebung der Ausschreibung nur in Ausnahmefällen möglich und meist mit Schadensersatzforderungen der Bieter verbunden.

Hätte die Verwaltung vorgesehen, dass VTA und Kreistag dem Submissionsergebnis zuzustimmen, wäre die Abgabe der Ausschreibung aufgrund der Fristvorgaben des Vergaberechts spätestens am 09.10.2019 erforderlich gewesen. Der KT hätte in diesem Fall die Veröffentlichung der Ausschreibung nicht mehr beeinflussen können. Darüber hinaus hätte der Vergabebeschluss in den „Haushaltssitzungen“ erfolgen müssen.

Außerdem sollte sichergestellt werden, dass die aktuelle politische Willensbildung, abgebildet durch den neuen Kreistag, berücksichtigt wird und über dieses Großprojekt entscheidet. In diesem Jahr bestanden, aufgrund der konstituierenden Sitzungen, nur wenige Möglichkeiten, die erforderlichen Beschlüsse der Gremien einzuholen.

Durch die frühzeitige Ausschreibung und Vergabe wird versucht, ein möglichst günstiges Ausschreibungsergebnis zu erzielen.

Der öffentliche Auftraggeber kann angesichts zu teurer Angebote eine Ausschreibung aufheben, solange er keine Fehler bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs begangen hat. Da die aktuelle Kostenberechnung auf einem mit den üblichen Marktpreisen bepreisten Leistungsverzeichnis beruht (u.a. Vergleich mit Ausschreibungsergebnis Landkreis Böblingen) kann hiervon ausgegangen werden. Nach aktueller Rechtsprechung kann im Einzelfall von einem zu teuren Angebot gesprochen werden, wenn das Ausschreibungsergebnis „deutlich“ über dem Schätzungsergebnis liegt. Das OLG München weist als Untergrenze derzeit 20 % aus. Deshalb sollte die Verwaltung bis zu einer Überschreitung von ca. 20 % der veranschlagten Baukosten von 2.530.000 €, d.h. bis zu ca. 3.000.000 €, zur Vergabe ermächtigt werden.

2. Nahezu sämtliche Straßenbauvorhaben, unabhängig davon ob es sich um Beläge, Brücken oder Tunnelbauwerke handelt, werden als Einheitspreisvertrag gestaltet. Nach § 2 Abs. 2 VOB/B werden in diesem nicht die Vordersätze (Sollmenge), sondern die tatsächlich ausgeführten Mengen vergütet. Die Vergütung steht somit erst nach der Ausführung fest. Beim überwiegenden Teil der ausgeschriebenen Positionen (hier ca. 380 Positionen) stimmen ausgeschriebene mit tatsächlich ausgeführter Menge i.d.R. überein. Sollte es jedoch wider Erwarten zu größeren Mengenüber-/unterschreitungen kommen oder Zusatzleistungen von Nöten sein, so können hierrüber Nachtragsvereinbarungen geschlossen werden. Diese können auch nur wenige Euro betragen. Nachträge dürfen nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt zwar von der Verwaltung beauftragt werden, eine Preisvereinbarung darf, auch wenn es sich um einen Nachtrag im einstelligen Bereich handelt, aber nur vom zuständigen Gremium beschlossen werden.

Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und den Baufortschritt nicht zu gefährden wird vorgeschlagen, die Verwaltung zum Abschluss einzelner Nachträge bis zu einer Gesamtsumme von ca. 10 % der veranschlagten Baukosten von 2.530.000 €, d.h. 250.000 €, zu ermächtigen.

Zuständigkeit:

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen bedarf diese Baumaßnahme mit Gesamtkosten von mehr als 1.500.000 € der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis 2018 wurden für diese Maßnahme 275.000 € ausgegeben.

Im Finanzhaushalt 2019 stehen 300.000 € unter der Auftragsnummer 754201030100 in Zeile 8 für Planung, Ausschreibung und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung (HH Plan Seite 232). In diesem Jahr werden Ausgaben in Höhe von 150.000 € erwartet. Somit stehen hier noch 150.000 € zum Eingang von Verpflichtungen zur Verfügung.

Für den Ausbau der K 6938 zwischen Oberndorf und Reusten wurden auf Seite 233 im Finanzhaushalt 2019 unter der Auftragsnummer 754201030120 in Zeile 8 für dieses Jahr 3.000.000 € Verpflichtungsermächtigung (VE) eingeplant. Da die K 6938 dieses Jahr nicht in das Förderprogramm aufgenommen wurde, muss ihr Ausbau um ein Jahr verschoben werden. Die hierfür vorgesehene VE im Haushalt 2019 wird für die Ausschreibung und Vergabe der K 6917 im Jahr 2019 verwendet.

Für den Haushaltsplan 2020 des Landkreis Tübingen sind im Finanzhaushalt unter der Auftragsnummer 754201030100 in Zeile 13 für die Maßnahme „K 6917 Altingen - Kayh“ insgesamt 2.520.000 € Ausgabemittel vorgesehen.

Die restlichen Mittel in Höhe von 175.000 € sind in den Jahren 2021 (165.000 € insbesondere Grunderwerb und Restzahlungen an Baufirma) und 2022 (10.000 €, insbesondere Fertigstellungspflege der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen) zu veranschlagen.

Als Einnahmen wird in 2019 mit 90.000 € (Planungsanteil LK Böblingen), im Jahr 2020 mit 500.000 € (Abschlagszahlung LGVFG) und in 2021 mit 600.000 € (Schlusszahlung LGVFG und Gemeindeanteil) gerechnet.

Übersicht Mittelabfluss:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen
bis 2018:	275.000 €	0 €
2019:	150.000 €	90.000 €
2020:	2.520.000 €	500.000 €
2021:	165.000 €	600.000 €
2022:	10.000 €	0 €
Summen:	3.120.000 €	1.190.000 €